

2. Zweck

...

lifecircle bietet Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine kostenlose Patientenverfügung an und berät auf Wunsch bei der Verfassung derselben. Auch setzt sich lifecircle ein für die Durchsetzung der Verfügung bei Ärzten, beim Pflegepersonal und bei den Angehörigen im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Urteilsfähigkeit bzw. nach Ableben des Verfassers.

lifecircle schreibt jedem Mitglied pro aktives Jahr der Mitgliedschaft CHF 700.- an die Kosten der Freitodbegleitung (FTB) gut, bis der Betrag von CHF 4'900.- erreicht ist. Ein aktives Jahr beginnt am 1.1. des laufenden Jahres. Die Gutschrift erfolgt, sofern der Mitgliederbeitrag bis am 30.9. des laufenden Jahres bezahlt ist. Eine FTB kann nur über den Verein Life-End durchgeführt werden. Die Kosten für eine FTB bei Life-End betragen im Moment CHF 4'900.- für Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz, und für alle andern CHF 10'500.-. Zusätzliche Kosten für die Reise, das Hotel, die Verpflegung und Ähnliches sind in diesem Betrag nicht inbegriffen. Werden die Kosten für die FTB durch zusätzliche Leistungen oder durch die Teuerung überschritten, so hat das Mitglied die Differenz zu zahlen.

4. Mittelverwendung / Projekte

lifecircle unterstützt in der Schweiz ansässige Organisationen und Institutionen, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen wie der Verein lifecircle. Insbesondere unterstützt er Projekte, welche zur Verbesserung der Lebensqualität in allen Lebenslagen und Altersschichten beitragen. ~~Namentlich sind das zum Beispiel: Kinderspitex Nordwestschweiz; Insieme Basel; Sehbehinderten-hilfe Basel; Förderverein für Spitalexterne Onkologiepflege Basel-Landschaft usw.~~

lifecircle unterstützt auch Einzelpersonen mit erhöhtem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf. Ausserdem stellt lifecircle Hilfsmittel für betagte und behinderte Personen zur Verfügung z.B. Rollatoren, Rollstühle, Elektro-Rollstühle usw.

Die Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für eine beratende oder materielle Unterstützung.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag im Rahmen einer ordentlichen **oder ausserordentlichen** Generalversammlung zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an gleiche oder ähnliche ~~steuerbefreite~~ Institutionen, mit Sitz in der Schweiz.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der **ausserordentlichen** Generalversammlung vom **15.12.2022** angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.